

VORWORT

Bis vor wenigen Jahrzehnten war Johannes Schreck fast unbekannt. Seine Briefe und Werke lagen kaum beachtet in Rom, in Montpellier und in Beijing, niemand kannte seinen Heimatort, nirgendwo erinnerte der Name einer Straße oder einer Schule an den Universalgelehrten, Jesuitenpater und Chinamissionar.

Wiederentdeckt wurde Schreck nicht in Deutschland, sondern in Italien. 1936 veröffentlichte Giuseppe Gabrieli, Bibliothekar der *Accademia dei Lincei*, der Akademie der scharfsichtigen Luchse in Rom, welcher Schreck einst angehört hatte, seine lateinischen Briefe aus Asien; 1987 hat Hartmut Walravens sie ins Deutsche übersetzt. 1998 erschien ebenfalls in Italien ein erstes grundlegendes Buch: *Johannes Schreck Terrentius, Le scienze rinascimentali e lo spirito dell'Accademia dei Lincei nella Cina dei Ming*, die Wissenschaften der Renaissance und der Geist der Accademia dei Lincei im China der Ming, des Sinologen und Historikers Isaia Iannaccone.

Erst in unserem Jahrhundert jedoch erfährt Schreck die Wertschätzung und die Bekanntheit, die er verdient. Dies verdanken wir vor allem zwei Romanen, die 2006 und 2007 im Abstand von nur einem Jahr in Italien, Frankreich und Deutschland erschienen sind, Isaia Iannaccone: *L'Amico di Galileo*, und Rainer K. Langner: *Kopernikus in der Verbotenen Stadt*.

Noch immer fehlte bisher eine wissenschaftlich fundierte Abhandlung über Johannes Schreck in deutscher Sprache und eine Quellensammlung. Das vorliegende Sammelwerk ist ein Versuch, diese Lücke zu schließen. Es wendet sich nicht nur an Sinologen und Historiker, denen es, wie wir hoffen, eine Reihe neuer Erkenntnisse vorstellt, sondern nicht zuletzt an alle Nicht-Fachleute, die sich für das Leben und Wirken dieser faszinierenden Persönlichkeit interessieren.

Schrecks wissenschaftliche Schriften sind von Staunen erregender Vielseitigkeit. Seine erste, uns erhaltene Arbeit, die er als Student um 1601 in Paris verfasste, behandelt die Wetterkunde. In Montpellier liegen zwei bisher kaum bekannte Werke Schrecks, eine Abhandlung über die klassischen Bücher der Chinesen (um 1624) und das *Paracelsi compendium* (um 1610), eine Zusammenfassung von Lehren und Rezepten des Arztes Paracelsus von Hohenheim. Die Bearbeitung des sogenannten *Thesaurus Mexicanus*, einer Sammlung von Beschreibungen und Zeichnungen von Pflanzen und Tieren Mittelamerikas, war 1611 seine Aufgabe als Mitglied der Accademia dei Lincei.

Schrecks Lebenswerk war jedoch der *Plinius Indicus*. In dieser botanischen Enzyklopädie, die er 1618 in Indien begann, beschrieb und zeichnete er als erster Europäer einige tausend Pflanzen Asiens. Bis in das 19. Jahrhundert lag die Handschrift in *duobus tomis ingentibus*, wie Athanasius Kircher 1667 berichtet und Giuseppe Gabrieli bestätigt, „in zwei gewaltigen Stapeln“ in der Jesuitenbibliothek in Rom und ist seither leider verschollen. Wären sie erhalten, so zählte

Schreck heute als Vorläufer Linnés und Darwins zu den bedeutendsten Botanikern der Geschichte.

Das zweite herausragende Werk Johannes Schrecks ist das *Yuanxi qiqi tushuo*, das „Buch von den wunderbaren Maschinen des fernen Westens in Wort und Bild“. Auch dieses ist eine Pionierleistung. Es ist das erste Lehrbuch des europäischen Maschinenbaus in China zusammengestellt von Schreck und Wang Zheng, seinem chinesischer Partner und Freund.

Das Werk entstand um die Jahreswende 1626/27 in Beijing unter schwierigen Umständen. Die beiden Verfasser hatten nur knapp drei Monate Zeit; dann erhielt Wang Zheng eine Beamtenstelle in Yangzhou und musste Beijing in Eile verlassen. Vor der Drucklegung hatte Schreck keine Gelegenheit mehr, Text und Illustrationen zu prüfen. So erklären sich manche Missverständnisse und die Ungenauigkeit einer Reihe von Bildern, die jedoch diese großartige Leistung kaum schmälern.

Das *Qiqi tushuo* ist eine Pionierleistung auch in einem anderen Sinne. Es ist das Ergebnis der ersten erfolgreichen Kooperation eines deutschen Gelehrten und seines chinesischen Kollegen auf dem Gebiet der Technik und Wissenschaft. Die Zusammenarbeit, die Freundschaft und die Leistung Schrecks und Wang Zhengs bezeichnen eine Sternstunde im kulturellen Austausch zwischen Europa und China.

Wie Schreck die chinesischen Gelehrten über den europäischen Maschinenbau informiert hat, so unterrichtete er sie über die europäischen Kenntnisse in der Anatomie. Auch sein Buch „Abriss der Erläuterung des menschlichen Körpers aus dem erhabenen Westen“ ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit mit chinesischen Kollegen. Für den kulturellen Austausch nicht weniger bedeutend waren Schrecks Schriften über Mathematik und Astronomie. Mit Schrecks Berufung in das Kalenderamt 1629 begann die denkwürdige Zeit, als die Leitung der chinesischen Astronomie zwei Jahrhunderte lang in den Händen europäischer Missionare lag. Neben seinem Vorgänger Matteo Ricci und seinem Nachfolger Adam Schall von Bell zählt Schreck zu den bedeutendsten Erbauern einer kulturellen Brücke zwischen Europa und China.

Schrecks tiefes Interesse an einer Vielzahl von Wissensgebieten, sein Mut, klare Schlussfolgerungen aus seinen Erkenntnissen zu ziehen, seine nie erlahmende wissenschaftliche Neugierde und seine schöpferische Phantasie, alle diese Eigenschaften bestätigen: Wie das Werk Galileis weist auch Schrecks Wirken in die Zukunft. Schreck zählt zu den besten Geistern der Europäischen Renaissance.

In neunzehn Beiträgen behandeln zwölf Verfasser verschiedene Themen aus Schrecks Leben und Werk. Ihre Ergebnisse stimmen nicht immer überein. Wir haben aber nicht versucht sie anzugleichen, sondern unterschiedliche Beurteilungen als Anregung für weitere Forschungen so belassen, wie sie sind.

Aufrichtiger Dank gebührt einer Reihe von großzügigen Helfern, von Freunden, Kollegen und Fachleuten. Ohne ihre Unterstützung wäre das Buch Stückwerk geblieben. Sie sind hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und an den betreffenden Stellen des Buches gesondert gewürdigt: Tillo Brükner aus Bingen, der sich wie kaum ein Zweiter um Schrecks Andenken in seinem Heimatort und um das Sammelwerk bemüht hat, dott. Antonio DelMare, Mailand, Flávia dos Santos, Kon-

stanz, Prof. Dr. Noël Golvers, Katholische Universität Leuven, Prof. dott. Marco Guardo, Direktor der Bibliothek der Accademia dei Lincei, Rom, und seine Mitarbeiterinnen, Prof. dott. Sergio Musitelli, Mailand, Pater Alois Osterwalder SVD, Goldach, Schweiz, und die Leiter und Angestellten des Archivs der Universität Freiburg, des Diözesanarchivs Freiburg und des Staatsarchivs Sigmaringen. Ganz besonders danken wir Herrn StDir Ernst Knobelspieß, Konstanz. In wochenlanger unentgeltlicher Arbeit hat er Briefe und Werke Schrecks aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt und dank seiner hervorragenden Sprachkenntnisse auch schwierigste Stellen geklärt.

JOHANNES SCHRECKS HEIMATORT DORF UND GEMEINDE BINGEN IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Edwin Ernst Weber

Auch wenn sich eindeutige Quellenbelege in den kommunalen, kirchlichen und herrschaftlichen Archiven bislang nicht finden lassen, erscheint die Herkunft des Universalgelehrten, Jesuiten-Missionars und abendländisch-chinesischen Kulturvermittlers Johannes Schreck (1576–1630) aus dem hohenzollerischen Bingen dank der von Klaus Jaitner und Erich Zettl entdeckten Selbstzeugnisse¹ mittlerweile gesichert. Gleich wie der 1644 im nahegelegenen Kreenheinstetten geborene



Abb. 1: Blick vom Süden auf Bingen mit der Kirche Mariae Himmelfahrt, erbaut um 1500, rechts davon der Pfarrhof von 1602.

1 Schoppe, Kaspar, Bd. 1/2, S. 1384; Zettl: Johannes Schreck-Terrentius ..., S. 10f.

Augustinerpater, Prediger und Erfolgsschriftsteller Abraham a Sancta Clara² entstammt damit auch Schreck der dörflich-bäuerlichen Welt Oberschwabens. Grund genug, in einen interdisziplinären Sammelband zu Leben, Werk und Wirkungsgeschichte Schrecks auch ein Portrait von dessen Heimatort mit seinen herrschaftlichen, kirchlichen und dörflich-kommunalen Strukturen in der Frühen Neuzeit aufzunehmen.

1. DIE HERREN DES DORFES

Herrschaftsverhältnisse in Bingen in der frühen Neuzeit

Ortsherrschaft	Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen
	Freiherren von Hornstein
Hochgerichtsbarkeit	Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen
Steuer- und Wehrhoheit	Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (Schwäbischer Kreis)
	Reichsritterschaft (Freiherren von Hornstein)
Grundherrschaft (1731)	Freiherren von Hornstein (641,5 J)
	Heiligenpflege Bingen (619,8 J)
	Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (121,5 J)
	Kloster Gorheim (27 J)
	Prädikatur Sigmaringen (46,8 J)
Sonstige (23 J)	
Kirchensatz und Patronat	Bischof von Konstanz (seit 1698, zuvor Kloster Zwiefalten)
Zehnherrschaft	Kloster Zwiefalten
Leibherrschaft	Erosion vom 16. bis ins 18. Jh. – Binger Untertanen sehen sich im 18. Jh. als frei geboren

1.1 Die Hoheitsrechte

Das an der Lauchert, einem Nebenfluss der Donau, nördlich des hohenzollerischen Residenzstädtchens Sigmaringen gelegene Bingen steht exemplarisch für die Zersplitterung von hoheitlicher wie feudaler Herrschaft in Südwestdeutschland in der Frühen Neuzeit. Mit den Grafen und Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, den Freiherren von Hornstein, der Reichsritterschaft und bis 1551 überdies der Reichsabtei Zwiefalten haben es die Binger Untertanen mit gleich drei bzw. vier Inhabern

² Weber: Unter einem Strohdach geboren? , S. 14–39.

der Hoheitsrechte in Gestalt von Orts- und Niedergerichtsherrschaft, Hochgerichtsbarkeit sowie Steuer- und Wehrhoheit zu tun. Konstitutiv für die Ausbildung von Territorial- und Landesherrschaft ist im deutschen Südwesten zumeist der Besitz der Orts- und Niedergerichtsherrschaft und damit der jurisdiktionelle wie administrative Zugriff auf den Alltag der Untertanen. Der im Habsburger Urbar von 1306 vermerkte Zustand, wonach in Bingen *jeder man uber sine lute (rihtet)*, hält in der Ortschaft bis ins 16. Jahrhundert hinein an, alle Bestrebungen der verschiedenen Grundherren, ein gemeinsames Gericht für das Dorf einzurichten, führen zunächst zu keinem Erfolg.³ Erst nachdem Zwiefalten 1551 seine Grundherrschaft abgegeben hatte, entsteht in Bingen mit dem Riedlinger Vertrag von 1578 ein Kondominat der Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen und der Freiherren von Hornstein. Beide Ortsherren verwalten seither die Ortschaft *gemeinschäftlich* mit einem jetzt eingerichteten Ortsgericht und einem gemeinsamen Amtmann oder Schultheiß.⁴

Am eindrücklichsten ist die Präsenz der beiden Ortsherren in ihrem Kondominatsort Bingen bei der periodischen Gerichtsbesetzung: Am 20. September 1636 beispielsweise wird dabei vor der versammelten Gemeinde der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen von gleich drei Beamten und Baron Hornstein von seinem Vogt Magister Johan Pfeifer vertreten.⁵ Nach Verlesung der Gerichtsordnung und dem *Abtrith* der Gemeinde wird von den Vertretern der beiden Obrigkeiten der Schultheiß *elegiert*, beeidigt und an den Gerichtsstab *gelobt*. Es sind mithin die Ortsherren bzw. deren Beamte, die ohne Mitwirkung der Gemeinde den Schultheißen einsetzen. Die Besetzung des zwölfköpfigen Dorfgerichts, von sechs *Sechsern* oder *Zuesez* sowie des Gerichtsschreibers schließt sich an. Wie sich bei der Gerichtsbesetzung von 1720 nachweisen lässt, kommen die Richter durch Kooptation in ihr Amt: Die ersten zwei Richter werden vom Schultheißen vorgeschlagen, die beiden nächsten Richter wiederum von den beiden ersten usw. Die Sechser, eine Art gemeindliches Kontrollgremium, werden von Schultheiß und Gericht gemeinsam *erwählt*.⁶ Von den beiden Dorfpflegern, die für das kommunale Rechnungswesen zuständig sind, wird jeweils einer aus dem Gericht und aus den Sechsern bestimmt, während die weiteren gemeindlichen Aufsichtsdienste – Weinanschneider, Brotbeschauer, Untergänger – gänzlich aus den Reihen des Gerichts besetzt werden.⁷ Im Vergleich zu den Dörfern der benachbarten Grafschaft Sigmaringen, wo die Mehrheitswahl der Schultheißen gängig ist,⁸ erscheint in Bingen die Gemeindebeteiligung bei der Gerichtsbesetzung vergleichsweise gering.

3 Weber: Die Ritterherrschaft Hornstein ..., S. 76.

4 Ebd.

5 Gerichtsbesetzung vom 20.9.1636 (Gerichtsprotokolle von Bingen 1631–1637, Gemeindearchiv Bingen I, Bände Nr. 186).

6 Gerichtsbesetzung vom 10.6.1720 (Gerichts-Besetzung zu Bingen betreffend, 1645, 1679–1720, Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 80, T 1, Nr. 278).

7 Ebd.

8 In Laiz und Sigmaringendorf beispielsweise werden die Schultheißen von den Gemeinden per Mehrheitswahl bestimmt – vorbehaltlich der obrigkeitlichen Bestätigung (vgl. Weber: Laiz in der Frühen Neuzeit, S. 47 f.; Weber: Sigmaringendorf in der Frühen Neuzeit, S. 62 f.).

In der alleinigen Zuständigkeit der Grafen und Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen liegt demgegenüber die Hochgerichtsbarkeit mit der Ahndung von Kapitalverbrechen einschließlich der Hexerei. Der Riedlinger Vertrag von 1578 hatte die hohe Obrigkeit und die Bestrafung von Malefizdelikten durch die Sigmaringer Grafen für Bingen ausdrücklich festgeschrieben, während im Hornsteiner Bezirk den Rittern von Hornstein hohe und niedere Obrigkeit einschließlich einer Gerichtsstätte zugestanden wurden.⁹ Mit der Hochgerichtsbarkeit verbunden sind in der 1460 durch kaiserliche Belehnung neu definierten Grafschaft Sigmaringen ausgedehnte herrschaftliche Forst- und Jagdrechte. Dies bedeutet auch für die Binger Untertanen eine Einschränkung der Holznutzung und der Waldweide sowie die Belastung der bäuerlichen Wirtschaft durch zeitweise massive Wildschäden. Wie allenthalben in der Grafschaft Sigmaringen besteht – zum Nutzen der jagdfreudigen Grafen und Fürsten von Hohenzollern – offenkundig auch in den Binger Waldungen ein überhöhter Wildbestand, unter dem die angrenzenden Felder massiv zu leiden haben. Damit nicht genug ist den bäuerlichen Untertanen die direkte Gegenwehr gegen das Wild und sogar der Einsatz von Hunden bei der Öschhut untersagt. Der Steuereinschätzung von 1730 zufolge ist Bingen dem Wildschaden *als einer von den Ersteren unterworfen*.¹⁰

Ein ausgesprochener Zankapfel unter den konkurrierenden Herrschaften und zu Lasten der Untertanen ist die sich seit dem 16. Jahrhundert einbürgernde Steuererhebung vor allem für die äußere und innere Sicherheit des Reiches. Wie allgemein in den ritterschaftlichen Besitzungen liegt das Steuerrecht und die damit verbundene Wehrhoheit auch in der Herrschaft Hornstein nebst Bingen nicht bei der örtlichen Ritterherrschaft, sondern bei der Reichsritterschaft bzw. deren regional zuständigem Ritterkanton an der Donau als Korporation. Nachdem die Ritterschaft seit dem 16. Jahrhundert die Kollektion offenbar unangefochten ausgeübt hat, stellen die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen seit 1625 unter Berufung auf ihre Hochgerichtsbarkeit das ritterschaftliche Steuer- und Einquartierungsrecht in Bingen in Frage. Die Folge sind endlose Streitigkeiten und Prozesse zwischen Ritterkanton, den Herren von Hornstein und den Sigmaringer Fürsten und zeitweise sogar eine Doppelbesteuerung der Binger Untertanen.¹¹ Ein Vergleich von 1681 bringt schließlich – analog zur Orts- und Niedergerichtsherrschaft – die hälftige Aufteilung auch von Besteuerung und Einquartierung zwischen dem Ritterkanton und den Fürsten von Sigmaringen bzw. dem Schwäbischen Reichskreis. Die Steuer- und Wehrhoheit der Reichsritterschaft über das Rittergut Hornstein zur Gänze und über den Kondominatsort Bingen zur Hälfte besteht über den Verkauf der Ritterherrschaft Hornstein 1787 an Hohenzollern-Sigmaringen hinaus fort und endet erst mit der Mediatisierung der Reichsritterschaft 1805/06.

9 Weber: Die Ritterherrschaft Hornstein ..., S. 89 f.

10 Einschätzung der Mediat- und Immediat-Orte (der Grafschaft Sigmaringen) zum Zwecke der Besteuerung 1730 – Bingen (Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 80, T 1, Nr. 148).

11 Weber: Die Ritterherrschaft Hornstein ..., S. 93 ff.

1.2 Die Feudalrechte

Gleichermaßen zergliedert auf unterschiedliche Berechtigte sind die feudalen Herrschaftsrechte in Gestalt von Grundherrschaft, Zehnherrschaft, Leibherrschaft und Kirchenpatronat. Von besonderer materieller Bedeutung für die bezugsberechtigten Inhaber wie auch die abgabepflichtigen Bauern sowie mit einschneidenden Auswirkungen auf die dörfliche Besitzstruktur ist die Grundherrschaft. Vom Hochmittelalter bis zur „Bauernbefreiung“ im 19. Jahrhundert untersteht der Großteil des ländlichen Grund und Bodens dem Obereigentum von Grundherren und wird den Bauern zur erblichen oder befristeten Nutzung gegen die Leistung von Naturalabgaben und seltener auch von Diensten überlassen. Sind im Burgdorf Hornstein sämtliche Bauern- und Tagelöhnergüter auf die Lebenszeit der Inhaber befristet vergebene FALLEHEN der Freiherren von Hornstein und mit der sog. *Vierten Garbe*, d. h. einem Viertel des Ernteertrags, sowie hohen Besitzwechselgebühren als Abgaben belastet, findet sich in Bingen umfangreicher bäuerlicher Eigenbesitz von nahezu 40 Prozent und verteilt sich die Grundherrschaft auf mehrere Berechtigte, unter denen die Freiherren von Hornstein, die örtliche Heiligenpflege, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen und bis 1551 das Kloster Zwiefalten die größten Anteile stellen.¹²

*Die Rechtsqualität des Grundbesitzes in Bingen 1730*¹³

Bäuerlicher Grundbesitz			2494,8 J	55,13 %
• Eigenbesitz	981,5 J	39,34 %		
• Erblehen	508,4 J	20,38 %		
• Schupflehen	1004,9 J	40,28 %		
Herrschaftsbesitz			691,75 J	15,28 %
Gemeindebesitz			1339 J	29,59 %

Der grundherrschaftlich gebundene Besitz in Bingen besteht zu zwei Dritteln aus Schupflehen und zu einem Drittel aus Erblehen. Auch bei den Schupflehen bürgert sich in der Frühen Neuzeit faktisch die Erblichkeit innerhalb der bäuerlichen Familie ein, jedoch ist bei jedem Hofübergang an den Erben eine namhafte Besitzwechselabgabe zu entrichten, deren jährlicher Ertrag für Bingen 1730 auf stattliche 1053,5 Gulden beziffert wird.¹⁴ Die Grundzinsen, die etwa zu zwei Dritteln als fixe, ertragsunabhängige Gülden und zu einem Drittel als ertragsabhängige *zelgliche Früchte* entrichtet werden, summieren sich gleichfalls 1730 auf ca. 150 Malter Getreide, 88 Hennen,

12 Ebd., S. 79 ff. Zu den Besitzanteilen der einzelnen Grundherren in Bingen vgl. S. 12.

13 Steuer-Einschätzung Bingen 1730 (wie Anm. 10). Leicht abweichend von den Angaben der Steuer-Einschätzung von 1730 hat Tillo Brükner bei einer Auswertung der Renovation des Dorfes Bingen von 1730 (Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 80, T 1, Nr. 297) den grundherrschaftlich gebundenen Besitz auf 1405,8 J (64,69%) und den Eigenbesitz auf 767,2 J (35,31%) beziffert (vgl. Brükner: Das Dorf Bingen im Jahr 1730).

14 Steuer-Einschätzung Bingen 1730 (wie Anm. 10).

138 Hühnle, 2344 Eier und 301 Gulden an Geld.¹⁵ Ähnlich wie in anderen Dörfern der Grafschaft Sigmaringen ist auch in Bingen ein beträchtlicher Teil des bäuerlichen Bodenbesitzes sog. Eigen ohne grundherrschaftliche Bindung und Abgabenbelastung. Während die Grundherrschaft in Verbindung mit dem vorherrschenden Anerbenrecht zu einer Besitzkonzentration in den Händen der Lehensbauern und zu Lasten der landarmen unterbäuerlichen Schicht beiträgt, besteht bei den Eigengütern eine beträchtliche Mobilität und sind Verkauf und Aufteilung an der Tagesordnung.¹⁶

Die zweite bedeutende Feudallast, die den bäuerlichen Ernteertrag abschöpft, ist der Zehnte. Seinen früheren Charakter einer allgemeinen Kirchensteuer hat der Zehnte in der Frühen Neuzeit längst verloren. Er ist auch in Südwestdeutschland zu einer weithin auch für Laien disponiblen Grundlast geworden, der allerdings gerade auch im katholischen Oberschwaben zumeist namhafte Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen für die Pfarr- und Kirchengebäude sowie deren geistliches Personal anhaften. Unterschieden wird zwischen dem Groß- oder Fruchtzehnten vom Getreideertrag der Ackerfelder sowie dem zumeist dem Ortspfarrer zustehenden Kleinzehnten von Hülsenfrüchten, Hanf, Flachs, Obst, Rüben und nach deren Aufkommen auch von Kartoffeln, weiter dem Heuzehnten und schließlich dem Blutzehnten von neu geborenen Tieren. Der Groß- oder Fruchtzehnte geht an das Kloster Zwiefalten und bleibt diesem auch erhalten, nachdem die Reichsabtei 1551 ihre Grund-, Leib- und Ortsherrschaft in Bingen an die Freiherren von Hornstein veräußert und 1698 Kirchensatz und Patronatsrecht im Tausch an den Bischof von Konstanz abgegeben hat.¹⁷

Im Unterschied zum Spätmittelalter ist die Leibherrschaft im deutschen Südwesten in der Frühen Neuzeit eine reine Abgabenverpflichtung ohne soziale Diskriminierung und nennenswerte Einschränkung der persönlichen Freiheit der Leibeigenen. Im Vergleich zu Grund- und Zehnherrschaft ist die materielle Bedeutung eher bescheiden und besteht neben der jährlichen Leibhenne im Wesentlichen aus dem „Sterbfall“ in Gestalt des in der Frühen Neuzeit zumeist kapitalisierten „Besthaupts“ und „Bestgewands“ beim Tod eines Leibeigenen sowie der „Manumission“, der Ablösung aus der Leibeigenschaft, beim Wegzug aus der Herrschaft und beim Eintritt in den geistlichen Stand. Während im Burgdorf Hornstein eine für alle Bewohner verpflichtende Lokalleibeigenschaft besteht, findet sich in Bingen noch im 16. Jahrhundert eine Personalleibeigenschaft gegenüber unterschiedlichen Leiblehrenten.¹⁸ Das Kloster Zwiefalten veräußert 1551 nicht nur seine Grundherrschaft, sondern auch seine Leibeigenen in Bingen an die Freiherren von Hornstein. Auch hohenzollerische Leibeigene lassen sich im 16. Jahrhundert noch nachweisen.¹⁹ In der Folge erodiert die Leibeigenschaft in Bingen sukzessive, bis die dortigen Untertanen im 18. Jahrhundert sich schließlich für *freij gebohrn* halten.²⁰

15 Ebd.

16 Weber: Zwischen Natur, Herrschaft und Genossenschaft ..., S. 207.

17 Weber: Die Ritterherrschaft Hornstein ..., S. 85 f.

18 Ebd., S. 85.

19 Als Beispiel Verhørs- und Amtsprotokolle der Grafschaft Sigmaringen 1588–1596 (Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 80A, T 2, Nr. 851), Eintrag v. 19.5.1588, fol. 38v.

20 Weber: Die Ritterherrschaft Hornstein ..., S. 85.

Ein fester Bestandteil der feudalen Herrschaftsverfassung sind Frondienste der untertänigen Bauern. Die rechtlichen Grundlagen sind an der Oberen Donau wie in Südwestdeutschland insgesamt die Ortsherrschaft, die Forst- und Jagdhoheit und in geringem Umfang auch die Grundherrschaft. Während die hohenzollerischen Grafen und Fürsten von ihren Untertanen vor allem Jagddienste beanspruchen, stehen in der Ritterherrschaft Hornstein mit Bingen die Ackerfronen für die adlige Eigenwirtschaft im Vordergrund. Die spannfähigen Bauern haben dabei jährlich an acht Tagen jeweils von 6 Uhr früh bis mittags 12 Uhr mit ihren Pferden Ackerdienste zu leisten. Hinzu kommen alle anfallenden Fuhrdienste für die Herrschaft namentlich bei der Heu-, Öhmd- und Getreideernte auf den herrschaftlichen Eigenfeldern, bei der Beförderung des im Schloss und den herrschaftlichen Ökonomiegebäuden benötigten Brennholzes, bei Bauarbeiten sowie beim *Gutschenfahren*. Darüber hinaus haben Bauern wie Tagelöhner von Bingen sechs Tage Handfronen auf der herrschaftlichen Eigenwirtschaft zu leisten sowie jeweils ein Fronklafter Holz für die Herrschaft aufzumachen und 4 Pfund Werg zu spinnen.²¹ Die Steuer-Einschätzung von 1730 bewertet die Fronbelastung der Binger Untertanen als übermäßig.²²

2. DIE KIRCHE IM DORF

Bingen lässt sich mit seiner qualitativ voll ausgestatteten Liebfrauenkirche bis ins Hochmittelalter zurück als Pfarrort nachweisen, dem Hornstein und Hitzkofen als Filialen zugeordnet sind. Neben der Zehntherrschaft hat das Kloster Zwiefalten auch den Kirchensatz der Binger Pfarrkirche inne und vermag diese 1448 sogar zu inkorporieren.²³ Entsprechend sind zahlreiche Ortsseelsorger im 16. Jahrhundert Zwiefaltener Benediktinerpatres.²⁴ 1698 geht der Binger Kirchensatz und mit ihm das Präsentationsrecht, also die Befugnis, bei Vakanz der Pfarrstelle einen geeigneten Kandidaten zur Investitur vorzuschlagen, durch Tausch von Zwiefalten an den Bischof von Konstanz über.²⁵

In Bingen besteht eine vergleichsweise wohlhabende Heiligenpflege, die 1731 nach den Freiherren von Hornstein mit 629 Jauchert über den zweithöchsten Anteil an der Grundherrschaft im Ort und zudem noch über Eigengüter von 67,5 Jauchert verfügt.²⁶ Eine wichtige Rolle spielt der „Ortsheilige“ als Darlehensgeber, der der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Verschreibung vor allem von Eigengütern Kredite zur Verfügung stellt.²⁷ Nachdem den Heiligenpflegen die primäre Baulast für die Kirchengebäude obliegt, wäre es denkbar, dass die hochwertige Kunstausrüstung des Binger Gotteshauses mit spätgotischen plastischen Meisterwerken aus Ul-

21 Ebd., S. 82 f.

22 Steuer-Einschätzung Bingen 1730 (wie Anm. 10).

23 Bercker, S. 36 ff.

24 Hundsnurscher, S. 77 f.

25 Weber, Die Ritterherrschaft Hornstein ..., S. 85 f.

26 Renovation Bingen 1730 (wie Anm. 13).

27 Als Beispiele Gerichtsprotokolle 1639–1652 (Gemeindearchiv Bingen I, Bände Nr. 186), Eintrag v. 26.4.1640.